

EStR 32 a. Anschaffungskosten

(1) Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um das Wirtschaftsgut zu erwerben und in einen dem angestrebten Zweck entsprechenden (betriebsbereiten) Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören der **Anschaffungspreis** und die **Nebenkosten der Anschaffung**, soweit sie dem Wirtschaftsgut **einzeln** zugeordnet werden können. Nachträgliche Erhöhungen oder Minderungen der Anschaffungskosten sind zu berücksichtigen. Gemeinkosten gehören nicht zu den Anschaffungskosten.

(2) Zu den Anschaffungskosten gehört auch der Wert übernommener Verbindlichkeiten. Der Wert einer übernommenen Rentenverpflichtung ist der Barwert der Rente, der grundsätzlich nach den §§ 12 ff BewG zu ermitteln ist; er kann auch nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet werden.

Anschaffungskosten

Als Anschaffungskosten gelten alle Aufwendungen die zum Erwerb eines Wirtschaftsgutes geleistet werden und die nötig sind, um das Wirtschaftsgut in einen betriebsbereiten Zustand zu bringen. Jedoch gelten nur die Kosten als Anschaffungskosten, die dem Erwerb des Wirtschaftsgutes direkt zugerechnet werden können. (Siehe hierzu auch BFH-Urteil vom 24.2.1972, IV R 4/68.) Zwangsläufig gehören Gemeinkosten, wie zum Beispiel der anteilige Arbeitslohn der Buchhalterin, nicht zu den Anschaffungskosten.

Anschaffungsnebenkosten müssen bei der Berechnung der Anschaffungskosten mit berücksichtigt werden. Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören zum Beispiel Kosten für Transport, Verpackung, Grundbucheintrag, Notar, Zölle sowie alle Aufwendungen für die Aufstellung und die Umrüstung oder den Umbau des Wirtschaftsgutes.

Fallen nach der Anschaffung weitere Kosten, an die im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsgut stehen, so sind diese als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen. Nachträgliche Anschaffungskosten sind zum Beispiel: Kauf von Zusatzeinrichtungen oder bei Grundstücken nachträgliche Erschließungskosten. Auch eine nachträgliche Verminderung der Anschaffungskosten ist möglich. Dies kann zum Beispiel aufgrund von Rabatten, Skonti oder Minderungen wegen Mängeln geschehen.

EStR 33: Herstellungskosten

(1) In die Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten (→Absatz 2) sowie der Wertverzehr von Anlagevermögen, soweit er durch die Herstellung des Wirtschaftsgutes veranlasst ist (→Absatz 3), einzubeziehen.

(2) Zu den Materialgemeinkosten und den Fertigungsgemeinkosten gehören u. a. auch die Aufwendungen für folgende Kostenstellen:

- Lagerhaltung, Transport und Prüfung des Fertigungsmaterials,
- Vorbereitung und Kontrolle der Fertigung,
- Werkzeuglager,
- Betriebsleitung, Raumkosten, Sachversicherungen,
- Unfallstationen und Unfallverhütungseinrichtungen der Fertigungsstätten,

- Lohnbüro, soweit in ihm die Löhne und Gehälter der in der Fertigung tätigen Arbeitnehmer abgerechnet werden.

(3) ¹Als Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er der Fertigung der Erzeugnisse gedient hat, ist grundsätzlich der Betrag anzusetzen, der bei der Bilanzierung des Anlagevermögens als AfA berücksichtigt ist. ²Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Stpfl., der bei der Bilanzierung des beweglichen Anlagevermögens die AfA in fallenden Jahresbeträgen ([§ 7 Abs. 2 EStG](#)) vorgenommen hat, bei der Berechnung der Herstellungskosten der Erzeugnisse die AfA in gleichen Jahresbeträgen ([§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG](#)) berücksichtigt. ³In diesem Fall muss der Stpfl. jedoch dieses Absetzungsverfahren auch dann bei der Berechnung der Herstellungskosten beibehalten, wenn gegen Ende der Nutzungsdauer die Absetzungen in fallenden Jahresbeträgen niedriger sind als die Absetzungen in gleichen Jahresbeträgen. ⁴Der Wertverzehr des der Fertigung dienenden Anlagevermögens ist bei der Berechnung der Herstellungskosten der Erzeugnisse auch dann in Höhe der sich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagevermögens ergebenden AfA in gleichen Jahresbeträgen zu berücksichtigen, wenn der Stpfl. Bewertungsfreiheiten, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen und diese nicht in die Herstellungskosten der Erzeugnisse einbezogen hat. ⁵Teilwertabschreibungen auf das Anlagevermögen i. S. d. [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG](#) sind bei der Berechnung der Herstellungskosten der Erzeugnisse nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Das handelsrechtliche →Bewertungswahlrecht für Kosten der allgemeinen Verwaltung und Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung sowie für →Zinsen für Fremdkapital gilt auch für die Steuerbilanz; Voraussetzung für die Berücksichtigung als Teil der Herstellungskosten ist, dass in der Handelsbilanz entsprechend verfahren wird. ²Zu den Kosten für die allgemeine Verwaltung gehören u. a. die Aufwendungen für Geschäftsleitung, Einkauf und Wareneingang, Betriebsrat, Personalbüro, Nachrichtenwesen, Ausbildungswesen, Rechnungswesen - z. B. Buchführung, Betriebsabrechnung, Statistik und Kalkulation -, Feuerwehr, Werkschutz sowie allgemeine Fürsorge einschließlich Betriebskrankenkasse. ³Zu den Aufwendungen für soziale Einrichtungen gehören z. B. Aufwendungen für Kantine einschließlich der Essenzuschüsse sowie für Freizeitgestaltung der Arbeitnehmer. ⁴Freiwillige soziale Leistungen sind nur Aufwendungen, die nicht arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich vereinbart worden sind; hierzu können z. B. Jubiläumsgeschenke, Wohnungs- und andere freiwillige Beihilfen, Weihnachtsgeschenke oder Aufwendungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Ergebnis des Unternehmens gehören. ⁵Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung sind Beiträge zu Direktversicherungen, Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, Pensionsfonds sowie Zuführungen zu Pensionsrückstellungen.

(5) ¹Die Steuern vom Einkommen gehören nicht zu den steuerlich abziehbaren Betriebsausgaben und damit auch nicht zu den Herstellungskosten. ²Hinsichtlich der Gewerbesteuer hat der Stpfl. ein Wahlrecht, ob er sie den Herstellungskosten zurechnen will. ³Die Umsatzsteuer gehört zu den Vertriebskosten, die die Herstellungskosten nicht berühren.

(6) Wird ein Betrieb infolge teilweiser Stilllegung oder mangelnder Aufträge nicht voll ausgenutzt, sind die dadurch verursachten Kosten bei der Berechnung der Herstellungskosten nicht zu berücksichtigen.

(7) Bei am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellten Wirtschaftsgütern (→halbfertige Arbeiten) ist es für die Aktivierung der Herstellungskosten unerheblich, ob die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Aufwendungen bereits zur Entstehung eines als Einzelheit greifbaren Wirtschaftsgutes geführt haben.

Herstellungskosten

Abraumvorrat

Kosten der Schaffung eines Abraumvorrats bei der Mineralgewinnung sind Herstellungskosten (→BFH vom 23.11.1978 - BStBl 1979 II S. 143).

Ausnutzung von Produktionsanlagen

Die nicht volle Ausnutzung von Produktionsanlagen führt nicht zu einer Minderung der in die Herstellungskosten einzubeziehenden Fertigungsgemeinkosten, wenn sich die Schwankung in der Kapazitätsausnutzung aus der Art der Produktion, wie z. B. der Zuckerfabrik als Folge der Abhängigkeit von natürlichen Verhältnissen, ergibt (→BFH vom 15.2.1966 - BStBl III S. 468).

→R 6.3 Abs. 6

Beitrittsgebiet

Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten zum 1.7.1990 → BMF vom 21.7.1994 (BStBl I S. 599) und vom 15.1.1995 (BStBl I S. 14).

Bewertungswahlrecht

Handelsrechtliches Bewertungswahlrecht führt steuerrechtlich zum Ansatz des höchsten nach Handels- und Steuerrecht zulässigen Werts, soweit nicht auch steuerrechtlich ein inhaltsgleiches Wahlrecht besteht (→BFH vom 21.10.1993 - BStBl 1994 II S. 176).

Geldbeschaffungskosten gehören nicht zu den Herstellungskosten (→BFH vom 24.5.1968 - BStBl II S. 574).

Halbfertige Arbeiten

Bei Wirtschaftsgütern, die am Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt sind, mit deren Herstellung aber bereits begonnen worden ist, sind die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren, soweit nicht von ihrer Einbeziehung abgesehen werden kann (→BFH vom 23.11.1978 - BStBl 1979 II S. 143).

→H 6.1 und →H 6.7 (Halbfertige Bauten auf fremdem Grund und Boden)

Herstellungskosten

Begriff und Umfang →§ 255 Abs. 2 HGB sowie BFH vom 4.7.1990 (BStBl II S. 830).

Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Kosten sind nicht tatsächlich entstanden und rechnen deshalb **nicht** zu den Herstellungskosten. Das gilt z. B. für:

- **Zinsen für Eigenkapital** (→BFH vom 30.6.1955 - BStBl III S. 238).
- **Wert der eigenen Arbeitsleistung** (fiktiver Unternehmerlohn des Einzelunternehmers → [BFH vom 10.5.1995 - BStBl II S. 713](#)); nicht dagegen Tätigkeitsvergütung i. S. d. [§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG](#), die dem Gesellschafter von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Herstellung eines Wirtschaftsguts gewährt wird (→BFH vom 8.2.1996 - BStBl II S. 427)
→H 6.4.

Planungskosten

für Gebäude als Teil der Herstellungskosten (→BFH vom 11.3.1976 - BStBl II S. 614).

Vorsteuerbeträge

Zur Behandlung von Vorsteuerbeträgen die nach dem [UStG](#) nicht abgezogen werden können, als Herstellungskosten → [§ 9b Abs. 1 EStG](#).

Zinsen für Fremdkapital

→ § 255 Abs. 3 HGB sowie R 6.3 Abs. 4